

Gemeinde Wannweil
Landkreis Reutlingen

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Wannweil

1. Vorbemerkung

Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch die Förderleistungen der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Die Vereinsförderrichtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfalle durch gesonderten Beschluss zu entscheiden.

2. Förderfähige Vereine

Förderfähig sind Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Wannweil haben.

Von den geförderten Vereinen wird erwartet, dass sie im kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde aktiv werden.

Von der aktiven finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft (Ausnahme siehe Ziffer 4. b) oder eine politische Partei oder Gruppierung ist. Dies gilt auch für Abteilungen, Gruppen usw. innerhalb Personenvereinigungen.

Des Weiteren erhalten der Förderverein der Uhlandschule sowie die Kindergruppe Wannweil e. V. keine Förderung nach dieser Richtlinie (Ausnahme siehe Ziffer 5).

3. Grundsätze der Förderung

Die Förderung erfolgt durch laufende und einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung über die Förderung nach Ziffer 4. b trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister.

4. Förderung der Vereins-Jugendarbeit

- a) Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Jugendförderungsbeitrag als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder, die am Stichtag 1.1. des Zuschussjahres noch keine 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Wannweil haben.

Der Beitrag beträgt jährlich pro Verein:

bei 5 - 10 aktiven Jugendlichen	100 €
bei 11 - 30 aktiven Jugendlichen	180 €
bei 31 - 50 aktiven Jugendlichen	300 €
bei 51 - 70 aktiven Jugendlichen	420 €
bei 71 -100 aktiven Jugendlichen	550 €
bei 101 - 150 aktiven Jugendlichen	650 €
bei 151 - 200 aktiven Jugendlichen	700 €
bei 201 - 250 aktiven Jugendlichen	750 €
Ab 251 und mehr aktiven Jugendlichen	800 €

Zur Auszahlung des Zuschusses ist die Zahl der aktiven Jugendlichen durch eine namentliche Liste - mit Geburtsdatum und Anschrift der Jugendlichen – bis spätestens 31.03. des Zuschussjahres beim Bürgermeisteramt einzureichen. Der Pauschalzuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag stellende Verein in geeigneter Form nachweisen kann, dass mindestens in der Höhe des beantragten Zuschusses spezielle Aufwendungen für die Jugendarbeit des Vereines im Vorjahr des Zuschussjahres angefallen sind.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres.

- b) Für Vereine und kirchliche Organisationen hält die Gemeinde einen Fördertopf von € 2.000.- zur Organisation von Jugendveranstaltungen zur Verfügung. Gefördert werden sowohl Einzelveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen als auch Freizeiten. Der Fördersatz beträgt pro Veranstaltungstag € 75.- maximal € 300.- pro Veranstaltung. Nicht gefördert werden laufende Vereinsveranstaltungen (regelmäßiger Turnierbetrieb etc.) und altersgemischte Veranstaltungen, an denen zwar Jugendliche ebenfalls teilnehmen, die aber nicht originär für diese organisiert werden. Die Zahl der jugendlichen Teilnehmer sollte mindestens fünf betragen. Über-Nacht-Veranstaltungen werden nur als ein Tag gewertet.

Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung bei der Verwaltung einzureichen und wird unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg einer Veranstaltung gewährt. Die Zahlung des Zuschusses kann von der Vorlage einer Teilnehmerliste abhängig gemacht werden.

5. Förderetat für die Kultur/Soziokultur

Für Vereine hält die Gemeinde einen Fördertopf von € 6.000,- zur Organisation von Veranstaltungen oder Projekten für die Kultur/Soziokultur zur Verfügung.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Veranstaltung oder das Projekt im Wesentlichen von Bund, Land oder anderen Stellen finanziert werden und hierfür ein Eigenanteil aufgebracht werden muss.

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 10 % der Gesamtkosten (entspricht Eigenanteil, der aufgebracht werden muss) der Veranstaltung oder des Projektes, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,-.

Gefördert wird nach diesen Förderrichtlinien nur maximal eine Maßnahme pro Verein und Jahr.

Eine Förderung erfolgt nur, soweit entsprechende Mittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung ist vor Veranstaltungsbeginn über das Vorhaben zu informieren und wird die Förderfähigkeit des Vorhabens prüfen. Sofern die Förderung von Bund und Land gewährt wird, wird auch die Förderung der Gemeinde ausgezahlt.

6. Besondere kulturelle Förderung

Nachstehende Vereine erhalten einen besonderen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des musisch-kulturellen Lebens in der Gemeinde Wannweil. Der Beitrag beträgt jährlich:

Für den Gesangverein	€ 520.-
Für den Musikverein	€ 670.-
Für den Akkordeonclub	€ 110.-

7. Förderbeitrag für vereinseigene Gebäude und Sportanlagen

Vereine, die die Unterhaltungslast für eigene Gebäude und Sportanlagen selbst tragen oder Räume gegen Entgelt gemietet haben, erhalten hierfür folgende Beträge:

Reitverein	€ 520.-
Tennisverein	€ 520.-
Schützengilde	€ 520.-
Kleintierzuchtverein	€ 260.-

8. Überlassung der Sportanlagen

Die Gemeinde stellt dem Sportverein Wannweil sowie in Absprache mit dem Sportverein weiteren Vereinen die Anlagen beim Sportplatz an der Jahnstrasse (Rasenplätze, Laufbahn) für den Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele zur Verfügung.

Die Vereine/Nutzer tragen die Kosten der Beleuchtung und der Unterhaltung der Flutlichtanlage.

Die Vereine/Nutzer sind für die Beschaffung, Unterhaltung und Aufstellung der Tore und Spielfeldmarkierungen selbst verantwortlich.

Die sonstige Pflege und Unterhaltung der Sportanlage erfolgt durch und auf Rechnung der Gemeinde. Die Sport treibenden Vereine beteiligen sich in einem angemessenen Umfang an diesen Pflegemaßnahmen und Kosten. Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Für die Benutzung der Sporteinrichtungen bei der Uhlandschule (Uhlandhalle, alte Turnhalle und Schwimmbad) durch Erwachsene erhebt die Gemeinde einen Aufwandsersatz.

9. Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Grundvermögen

Die (kostenfreie) Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Sporthalle, Schwimmbad, alte Turnhalle, Probelokal Eisenbahnstraße, Vereinsräume im Gemeindehaus, ehemaliges Bahnhofsgebäude und DRK-Gebäude beim Bauhof) sowie gemeindeeigenem Grundvermögen (Erbbaupachtverträge) wird im Haushalt als indirekte Vereinsförderung/Zuschuss durchgebucht.

Die Bewirtschaftungskosten der einzelnen Vereinen dauerhaft überlassenen Räumlichkeiten sind grundsätzlich von den Nutzern zu tragen. Soweit keine direkte Zuordnung auf die einzelnen Nutzer erfolgen kann oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand hervorrufen würde, können diese Kosten auch pauschaliert werden.

10. Förderung von Investitionen

a) Voraussetzungen

Gefördert werden einmalige Investitionen, wie die Durchführung von Bauvorhaben und grundlegende Erneuerungsmaßnahmen.

Der Wert der Investition muss den Betrag von € 1.500 übersteigen.

Eigenleistungen sind ausdrücklich erwünscht, werden wertmäßig jedoch generell nicht berücksichtigt.

Die Investition muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein. Nicht gefördert werden Investitionen im wirtschaftlichen Bereich. Die Finanzierung der Investition sowie die Tragung der jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen.

Weitere Zuschussquellen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

b) Höhe des Zuschusses

Der Fördersatz für Investitionen beträgt grundsätzlich 10 % der Investitionssumme, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000. Die etwaige Übernahme von öffentlich-rechtlichen Beiträgen durch die Gemeinde wird angerechnet.

Die Bemessungsgrundlage des Zuschusses durch die Gemeinde verringert sich um den von anderer Seite erhaltenen Zuschuss.

c) Verfahren

Die Förderung ist schriftlich bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres zu beantragen. Dem Antrag soll eine Sachdarstellung, die geplante Finanzierung und ggf. eine Folgekostenberechnung beigelegt werden.

Bei Baumaßnahmen wird der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt.

Die Endabrechnung mit Kostennachweisen ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Investition vorzulegen.

Bei unabdingbaren Investitionen sind Ausnahmen vom Verfahren zulässig.

11. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Wannweil gewährt bei Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:

Bei 25-jährigem Jubiläum	€ 125.-
Bei 50-jährigem Jubiläum	€ 250.-
Bei 75-jährigem Jubiläum	€ 375.-
Bei 100-jährigem Jubiläum	€ 500.-
Bei jedem weiteren Jubiläum in Abstand von 25 Jahren	€ 500.-

Diese Zuwendung erhalten nur Hauptvereine. Bei Jubiläen von Abteilungen kann eine Anerkennungsgabe (Sachgeschenk) überreicht werden.

12. Ehrenpreise

Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen können auf Antrag von der Gemeinde einen Ehrenpreis (i.d.R. Sachpreis) erhalten.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 10.07.2008 außer Kraft.

Wannweil, den 29.04.2022

gez.
Dr. Christian Majer
Bürgermeister